

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1738

Notgrabung Wangen bei Olten / Dorfstrasse 253: Ausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

Der Besitzer der Liegenschaft Dorfstrasse 253 in Wangen bei Olten möchte im Frühjahr 2011 mit dem Bau eines Mehrfamilienhauses beginnen. 1971 waren hier drei menschliche Schädel in einer Höhle im Felsen gefunden worden; ein damals unerklärlicher Fund. Heute wird die Höhle als Stollen eines neolithischen Silexbergwerks interpretiert, der sekundär als Grabstätte benutzt wurde. Eine 2005 durchgeführte C14-Analyse datiert die Schädel in die Zeit um 3000 v. Chr. Diese Interpretation wird gestützt durch die kürzlich durchgeführten Grabungen in Olten/Chalchofen.

Die neolithische Silex-Abbaustelle auf der Grenze von Olten/Chalchofen und Wangen bei Olten ist von nationaler Bedeutung. Ihre räumliche Ausdehnung und ihre zeitliche Staffelung sind noch ungeklärt. Skelettfunde aus der Jungsteinzeit sind sehr selten und nicht unbedingt zu erwarten, neue Skelettfunde wären aber auch aus wissenschaftlicher Sicht eine Sensation. Der gefährdete Teil der Fundstelle muss deshalb vor der Zerstörung untersucht und dokumentiert werden.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt die archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden können. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, soll mit den archäologischen Untersuchungen noch dieses Jahr begonnen werden.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 27 der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11), § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung der beschriebenen Notgrabung für die Jahre 2010-2011 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 170'000.-- beantragt.

Die Massnahme ist im Programm der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009) unter dem Punkt „Div. Notgrabungen und Sondierungen“ enthalten.

Die Kosten der Notgrabungen werden Ende Jahr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) dem Lotteriefonds in Rechnung gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 301000	Aushilfen	Fr. 120'000.--
KST 3513/KA 317000	Spesen	Fr. 10'000.--
KST 3513/KA 318000	Dienstleistungen + Honorare	Fr. 30'000.--
KST 3513/KA 319000	übriger Sachaufwand	Fr. 10'000.--
Total		Fr. 170'000.--

3. **Beschluss**

Gemäss § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird zur Realisierung des unter Ziffer 1 beschriebenen Vorhabens eine Ausgabenbewilligung für die Rechnungsjahre 2010-2011 in der Höhe von Fr. 170'000.-- (inkl. MwSt.) erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (4)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Departement des Innern
 Amt für öffentliche Sicherheit (Lotteriefonds)